

Anlage 3



# GEPA NRW

Ausschuss für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
05.03.2015

Für die Zukunft gesattelt.

# GEPA NRW



## Alten- und Pflegegesetz (APG)

- Allgemeine Bestimmungen
- Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur
- Weitere Angebote
- Maßnahmen des Landes
- Übergangsregelungen etc.

## Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- Allgemeiner Teil
- Besonderer Teil
- Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung
- Schlussvorschriften

## + Durchführungsverordnungen

# Alten- und Pflegegesetz

## Allgemeine Bestimmungen

- Sicherstellung der Angebotsstruktur
  - Ausweitung auf nicht pflegerische Angebote
- Kommunale Pflegeplanung
  - Berichterstattung alle 2 Jahre oder
  - jährliche Pflegebedarfssplanung
- Kommunale Konferenz Alter und Pflege
  - Neuregelungen bzgl. der Aufgaben und Mitglieder

# Alten- und Pflegegesetz, DVO

## Finanzierung der Angebotsstruktur

- Änderung der Förderverfahren und Refinanzierungsbedingungen
- Umstellung auf den „Tatsächlichkeitsgrundsatz“
- Stärkere Förderung von Modernisierung/Umbau und von Tagesspflegeeinrichtungen

# **Alten- und Pflegegesetz**

## **Maßnahmen des Landes**

- Landesförderplan
- Berichterstattung zur Lage der Älteren

# Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

## Allgemeiner Teil

(seit 16.10.2014)

- Ziel: Schutz der Nutzer
- Festlegung des Geltungsbereiches  
(Neu: Fünf Angebotstypen)
- Formulierung allgemeiner Anforderungen an alle Einrichtungen  
z. B. hinsichtlich QM, bauliche Barrierefreiheit, Transparency des Leistungsangebots, FEM, Anzeige- und Dokumentationspflichten
- Qualitätssicherung  
durch Beratung / Regel – und Anlassprüfungen

# WTG-DVO (seit 11.11.2014)

- Allgemeine Vorgaben zum Personal und zur Veröffentlichung von Prüfberichten
- Besondere Ausführungen zu den einzelnen Angebotstypen insbesondere
  - Bauliche Anforderungen
  - Personelle Anforderungen
  - Mitbestimmungsrechte / -pflichten der Nutzer

# Wohn- und Teilhabegesetz

## Besonderer Teil

### 1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

- Definition: Stationäre Angebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen
- Bauliche Vorgaben (Nettogrundfläche 45 qm je Nutzer, bei Neubauten nur Einzelzimmer, Tandembäder nur in Ausnahmefällen)
- Personelle Vorgaben (Fachkraftquote für Pflegekräfte und soziale Betreuung)
- Regelprüfungen in der Regel jährlich, größere Abstände bis max. 2 Jahre zulässig
- Anlassprüfungen

# Wohn- und Teilhabegesetz

## Besonderer Teil

### 2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

- Definition: Wohnung mit gemeinsamen Haussstand und Betreuungsleistungen

#### a) Selbstverantwortete WG:

- Betreuung und Vermietung sind unabhängig voneinander
- Nutzer sind weitgehend eigenverantwortlich
- Unterliegen nicht den Anforderungen des WtG
- aber: Heimaufsicht prüft regelmäßig, ob die WG noch selbstverantwortet ist

# Wohn- und Teilhabegesetz

## Besonderer Teil

### b) Anbieterverantwortete WG:

- Anforderungen:
  - Max. 12 Nutzer pro WG / 24 Nutzer pro Gebäude
  - Nur Einzelzimmer
  - Schriftliche Absprache der Leistungsanbieter oder schriftliche Konzeption des Leistungsanbieters
  - Verantwortliche Fachkraft
- Unterliegen den Anforderungen des WTG
  - Regelprüfungen in der Regel jährlich, größere Abstände bis max. 2 Jahre zulässig
  - Anlassprüfungen

# Wohn- und Teilhabegesetz

## Besonderer Teil

### 3. Servicewohnen

- Definition: Vermietung von Wohnraum mit der Verpflichtung zur Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen
- Unterliegen nicht den Anforderungen des WTG, daher keine Regelprüfungen; Anlassprüfungen oder Anordnungen nur bei Gefahr im Verzug
- Anbieter müssen den Betrieb anzeigen

# Wohn- und Teilhabegesetz

## Besonderer Teil

### 4. Ambulante Dienste

- Definition: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
- Unterliegen den Anforderungen des WtG, soweit sie Leistungen in Wohngemeinschaften (Nr. 2) erbringen
- Anlassprüfungen zulässig, vorrangig jedoch MDK
- Anbieter müssen den Betrieb anzeigen

# Wohn- und Teilhabegesetz

## Besonderer Teil

### 5. Gasteinrichtungen

- Definition: Einrichtungen die nur vorübergehend ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufnehmen und ihnen Betreuungsleistungen anbieten
  - *Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege*
  - *Hospize*
  - *Kurzzeitpflegeeinrichtungen*
- Bauliche und personelle Anforderungen richten sich an die Zielgruppe
  - Unterliegen den Anforderungen des WtG
  - Regelprüfungen im Abstand von max. 3 Jahren
  - Anlassprüfungen

# Wohn- und Teilhabegesetz Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Übergang

- Bestimmung der Kreise als Ausführungsbehörde
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, u. a. Abschluss einer Vereinbarung über die Koordination von Prüftätigkeiten bis 15.10.2015
- Übergangsregelungen / Bestandsschutz
- Probleme:  
*Statusbescheide, Prüfung Barrierefreiheit, fehlender RPK, Veröffentlichung der Prüfberichte, Gebühren, keine Schulungen*

Für die Zukunft gesattelt.

**Vielen Dank für Ihr Interesse**

Kreis Warendorf

Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

